

Gebühren und Kosten beim Rechtsanwalt - eine Übersicht

Was kostet eine anwaltliche Beratung?

Rechtsanwälte haben zwei Möglichkeiten Ihre Gebühren zu berechnen:

- Nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**, sogenannte gesetzliche Gebühren. Rechtsanwälte sind gesetzlich verpflichtet, diese Gebühren *mindestens* zu Grunde zu legen, wenn sie ihre Mandanten in gerichtlichen Verfahren vertreten.
- Durch Vereinbarung zwischen Mandant und Rechtsanwalt über die Vergütung, sogenannte **Vergütungsvereinbarung**. Auch hier kommt es jedoch meist auch auf die gesetzlichen Gebühren als Mindestvergütung an.

Der Gesetzgeber verpflichtet nun seit dem 1. Juli 2004 alle Rechtsanwälte dazu, den Mandanten vor Annahme des Mandats darüber zu informieren, dass in seinem Fall die Gebühren nach dem Gegenstandswert abzurechnen sind.

Wir informieren unsere Mandanten gerne vor Mandatserteilung darüber, wie die Gebühren berechnet werden und in welcher Höhe die Gebühren voraussichtlich anfallen werden. Sofern keine andere Vereinbarung vor Mandatserteilung getroffen wird (Vergütungsvereinbarung) weisen wir darauf hin, dass in Ihrem Fall sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), wobei sich die Höhe der Vergütung vorbehaltlich einer Vergütungsvereinbarung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), §§ 2 Abs. 1 und 2, 13 RVG bestimmt.

Die Erstberatung beim Rechtsanwalt

Soweit es nur bei einem ersten Gespräch mit dem Rechtsanwalt bleibt (Erstberatung), darf der Rechtsanwalt gegenüber Verbrauchern maximal 190,00 € (zzgl. MWSt) in Rechnung stellen.

Zu dieser Gebühr kommen zusätzlich Kosten für Kopien und Porto hinzu. Als Erstberatung gilt auch eine telefonische Anfrage, um die Erfolgsaussichten eines bevorstehenden oder beabsichtigten Rechtsstreites zu erfragen. Sobald der Rechtsanwalt darüberhinaus tätig wird, sich also an dieses Gespräch ein Telefonat anschließt oder ein Schreiben verfasst wird, wird die Gebühr nach der Gebührentabelle fällig.

Die Anwaltskosten

Die Anwaltskosten berechnen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und den als Anlage angehängten streitwertabhängigen Gebührentabellen. Häufigste Gebührentatbestände im Erbrecht sind die Geschäfts-, Verfahrens-, Terminsgebühr und Einigungsgebühr sowie die Auslagen und die MWSt. Entscheidend für deren Höhe ist der Streitwert Ihrer Rechtsangelegenheit. Je höher dieser Streitwert, desto höher sind auch die Anwaltskosten.

Die Werte sind gestaffelt. Der aus der Tabelle abzulesende Wert entspricht einer Gebühr mit dem Faktor 1,0. Tatsächlich erstreckt sich der Gebührenrahmen bei einer Geschäftsgebühr von 0,5 bis 2,5. Die außergerichtliche Einigungsgebühr ist mit 1,5 bewertet. Auch die Verfahrensgebühr (bei einem Gerichtsprozess) ist mit 1,2 höher als der Tabellenwert. Mehrere Gebühren können je nach Tätigkeit nebeneinander anfallen.

Im außergerichtlichen Bereich kann Ihr Rechtsanwalt auch eine Vergütungsvereinbarung mit Ihnen treffen und z. B. nachdem Stundensatz abrechnen. Die Stundensätze sind regional sehr unterschiedlich: In Großstädten und Ballungszentren sind diese in der Regel sehr viel höher (ab 350,00 € / Stunde) als „auf dem Land“ mit 80,00 - 300,00 € / Stunde, jeweils zzgl. MWSt. Über die Qualität ist mit dem Preis jedoch leider keine Aussage getroffen. Häufig ist die Abrechnung auf Stundenbasis (Zeithonorar) für den Mandanten transparenter und kann besonders in Fällen, in denen der Rechtsanwalt voraussichtlich bei vielen Gesprächen anwesend sein muss oder Reisen erforderlich sind, sinnvoller sein. Abgerechnet werden dabei alle geleisteten Tätigkeiten des Rechtsanwaltes, so auch persönliche und telefonische Beratung, alle vom Rechtsanwalt verfassten Schreiben sowie alle notwendigen Gespräche mit anderen Parteien, die zur Klärung des Falles beitragen.

Die Gerichtskosten

Ähnlich wie bei den Rechtsanwälten richten sich die Gerichtskosten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) und der Gebührentabelle. Die Gerichtskosten muss der Kläger zunächst vorstrecken und zwar sind drei Gebühren einzuzahlen, wie im weiteren erläutert wird (dies gilt nicht bei bewilligter Prozesskostenhilfe!). Damit wir uns richtig verstehen: Die gesamten Kosten trägt der, der den Prozess verliert. Also die angefallenen Gerichtskosten, die eigenen Anwaltskosten und die gegnerischen Anwaltskosten. Möglich ist auch ein teilweises Obsiegen in einem Rechtsstreit. Die Kosten werden dann im Verhältnis vom Obsiegen zum Gesamtstreitwert gebildet.

Zum Beispiel werden von geforderten 5.000,00 € nur 3.000,00 € zugesprochen. Beträgt die Quote des Obsiegens 3/5-ten, d. h. man hat mit 2/5-ten verloren, sind folglich in dieser Höhe die Kosten des gesamten Rechtsstreites (Gerichts- und Anwaltskosten) zu tragen.

Die Prozesskosten- und Beratungshilfe

Sofern Sie bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, unterstützt Sie der Staat bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche. Für die Beratung beim Rechtsanwalt erhalten Sie dann von den jeweiligen Rechtsantragsstellen bei Ihrem Amtsgericht einen sogenannten Beratungshilfeschein.

Mit diesem Beratungshilfeschein haben Sie Anspruch von dem Rechtsanwalt Ihrer Wahl beraten zu werden. Diese Beratung kostet Sie lediglich eine Zuzahlung von 10,00 €. Sollte sich nach der Erstberatung herausstellen, dass Sie Ihr Recht vor Gericht durchsetzen müssen, hilft Ihnen der Staat die Kosten zu tragen. Dies nennt sich Prozesskostenhilfe (PKH). In einem eigenen Verfahren wird vom Gericht entschieden, ob Ihnen Prozesskostenhilfe gewährt wird.

Dies entscheidet sich nach Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen und, was besonders interessant ist, nach den Erfolgsaussichten Ihrer Klage. So wissen Sie also schon im Vorfeld, wie Ihre Chancen stehen, an Ihr Recht zu kommen. Aber Achtung ! PKH ist nur eine Art zinsloses Darlehen. Die Landesjustizkasse überprüft noch weitere 4 Jahre Ihre Einkommensverhältnisse. Dazu werden Ihnen jährlich Formulare ähnlich dem PKH-Formular zugeschickt, die ausgefüllt zurückgereicht werden müssen. PKH kann, je nach Einkommen im Verhältnis zum Streitwert, mit und ohne Ratenzahlung bewilligt werden.

Anlage: Gebührentabelle gemäß § 13 RVG

<u>Gegenstandswert</u> bis ... EUR	Gebühr ... EUR	<u>Gegenstandswert</u> bis ... EUR	Gebühr ... EUR
300	25	40 000	902
600	45	45 000	974
900	65	50 000	1 046
1 200	85	65 000	1 123
1 500	105	80 000	1 200
2 000	133	95 000	1 277
2 500	161	110 000	1 354
3 000	189	125 000	1 431
3 500	217	140 000	1 508
4 000	245	155 000	1 585
4 500	273	170 000	1 662
5 000	301	185 000	1 739
6 000	338	200 000	1 816
7 000	375	230 000	1 934
8 000	412	260 000	2 052
9 000	449	290 000	2 170
10 000	486	320 000	2 288
13 000	526	350 000	2 406
16 000	566	380 000	2 524
19 000	606	410 000	2 642
22 000	646	440 000	2 760
25 000	686	470 000	2 878
30 000	758	500 000	2 996
35 000	830		

Die Tabelle ist sorgfältig erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit aller Wertberechnungen übernommen werden.